

Rahmenvertrag
über
externe Scan-Dienstleistungen
für die Bereiche „Pflege, Hilfsmittel -
Fahrkosten und Leistungen“

Vergabenr.: 2026-09

Identifikationsnr.: CXVHY5ZDYDC89M9G

zwischen

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Wanheimer Str. 72
40468 Düsseldorf,

- nachfolgend „AOK“, „AG“ oder „Auftraggeberin“ genannt -,

und

.....
.....
.....,

- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung	4
§ 4 Abstimmung und Zusammenarbeit	7
§ 5 Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin	7
§ 6 Leistungspflichten, Service Level und Vertragsstrafen	8
§ 7 Haftung/Abnahme	9
§ 8 Ausschluss einer Abnahmegarantie	9
§ 9 Verfügbarkeit und Ausführungsbeginn	10
§ 10 Ansprechpersonen	10
§ 11 Vergütung	10
§ 12 Änderungsverfahren	11
§ 13 Gesetzliche Entgeltbestimmungen	12
§ 14 Schutzrechte Dritter	13
§ 15 Geheimhaltung	14
§ 16 Datenschutz	15
§ 17 Haftung	15
§ 18 Prüfungs- und Kontrollrechte	16
§ 19 Vertragsdauer und Kündigung	16
§ 20 Nachvertragliche Pflichten	17
§ 21 Sonstiges	18
§ 22 Salvatorische Klausel	18
§ 23 Anlagen	18

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

Präambel

Die AOK Rheinland/Hamburg versichert als gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland rd. 3 Mio. Versicherte, mit einem Haushaltsvolumen von mehr als 11 Mrd. EURO im Jahre 2024. Für weitere Effizienzsteigerungen in den Prozessen soll die Rechnungsbearbeitung digitalisiert werden. Konkret betroffen sind dabei die Abrechnungsprozesse gem. § 302 SGB V und § 105 SGB XI. In diesen Leistungsbereichen erhält die Auftraggeberin aktuell heterogene Abrechnungen. Eine zentrale Aufgabe des Auftragnehmers ist es insbesondere, die Abrechnungsdaten, die durch die Leistungserbringer gem. § 302 SGB V und gem. § 105 SGB XI an die Auftraggeberin übermittelt werden, zu digitalisieren und der Auftraggeberin als Digitalisat zur weiteren Verarbeitung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieses Vertrags ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Gesamtprozess gem. Ziffer 1.2. der Leistungsbeschreibung (nachfolgend: „Scanservice“) zu definieren, die für den Scanservice des Auftragnehmers, der in der Leistungsbeschreibung und ergänzend in dem Angebot des Auftragnehmers definiert ist, gelten.

Dieser Rahmenvertrag regelt die Leistungspflichten der Vertragsparteien zur Vorbereitung und Übernahme des Scanservice und bildet zugleich die vertragliche Grundlage für den Abschluss von Einzelaufträgen über zusätzliche Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Scanservice stehen.

Dem Abschluss dieses Rahmenvertrages ging ein europaweites Ausschreibungsverfahren voraus, das die Auftraggeberin mit der Auftragsbekanntmachung Nr. 2026 - 09 vom 03.09.2026 eingeleitet hat. Der Auftragnehmer hat sich darin verpflichtet, die Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu erfüllen und mit seinem Angebot ein Umsetzungskonzept eingereicht. Der Auftragnehmer hat das wirtschaftlichste Angebot eingereicht und hat daher den Zuschlag auf sein Angebot erhalten.

Um eine einfachere Lesbarkeit dieses Dokuments zu erreichen, wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. Mitarbeiter/Innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten daher im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) näher beschriebenen Leistungen (nachfolgend „vertragsgegenständliche Leistungen“ oder „Scanservices“ genannt) zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen und des Angebots des Auftragnehmers auf der Grundlage der Vergabeunterlagen der Auftraggeberin.
2. Bei den Mengenangaben in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) handelt es sich um Schätzwerte, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht explizit eine verbindliche Mengenangabe definiert ist. Eine Abnahmeverpflichtung seitens der Auftraggeberin wird somit nicht begründet, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht explizit eine verbindliche Mindestabnahme definiert ist.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Dieser Vertrag besteht
 - 1.1. aus den Regelungen dieses Rahmenvertrages;
 - 1.2. dem Angebot des Auftragnehmers vom DATUM (**Anlage 2**)
 - 1.3. der Leistungsbeschreibung Stand: 02.09.2026 (**Anlage 1**)
 - 1.4. dem Preisblatt in der Fassung der Angebotsabgabe (**Anlage 3**)
 - 1.5. der Bieterfragen und Antworten (**Anlage 4**)
 - 1.6. Nachunternehmerverzeichnis (**Anlage 5**)
 - 1.7. Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 6**)
 - 1.8. Datenschutzbestimmungen Sozialdaten samt Anhängen A bis F (**Anlage 7**)
 - 1.9. den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - 1.10. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
 - 1.11. dem Sozialgesetzbuch SGB V, X und XI.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten in der Rangfolge ihrer Benennung. Nachrangige Regelungen gelten jeweils nachrangig zu jeweils vorrangig genannten Regelungen, es sei denn zwischen den Parteien wird unter Verweis auf die konkrete Stelle des Rahmenvertrags explizit eine Änderung vereinbart.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

1. Qualitätsstandards
 - 1.1. Soweit in der jeweiligen spezifizierten Leistungsbeschreibung nicht speziell vereinbart, wird der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erbringen.
 - 1.2. Der Auftragnehmer wird die in diesem Vertrag vereinbarten Qualitätsstandards in der jeweils aktuellen Fassung befolgen.
2. Ressourcen des Auftragnehmers
 - 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Abgabe eines Angebotes dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen personellen Ressourcen des Auftragnehmers während der Projektlaufzeit zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.
 - 2.2. Der Auftragnehmer kann die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst bzw. mit eigenen Arbeitnehmern oder durch Einsatz selbständiger Subunternehmer erbringen. Im letzteren Fall hat der Auftragnehmer jedoch Folgendes zu beachten:
 - 2.2.1 Der Einsatz von Subunternehmern (Freelancer oder sonstige Unterauftragnehmer) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Für die im Angebot (Nachunternehmerverzeichnis (**Anlage 5**))

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

bereits benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung mit dem Zuschlag an den Auftragnehmer als erteilt.

- 2.2.2 Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten unter diesem Rahmenvertrag. Der Auftragnehmer ist für die von dem Subunternehmer erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen und für alle Zahlungen an Subunternehmer des Auftragnehmers in vollem Umfang verantwortlich.
- 2.2.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen der Vertragsdokumente, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, insbesondere die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten, Prüfungs- und Kontrollrechte der Auftraggeberin sowie die Regelungen über die Einräumung von Rechten an Arbeits- bzw. verkörperten Dienstleistungsergebnissen, Bestandteil des Vertrages werden, den der Auftragnehmer mit dem Subunternehmer abschließt. Bei der Vergabe von Unteraufträgen hat der Auftragnehmer die Unterauftragnehmer vertraglich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, insbesondere zur Geheimhaltung und zum Datenschutz sowie zur Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**), zu verpflichten und dies der Auftraggeberin auf Nachfrage nachzuweisen.
- 2.2.4. Bei der Vergabe von Unteraufträgen hat der Auftragnehmer die Unterauftragnehmer vertraglich auf die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 2 TVgG NRW zu verpflichten und dies der Auftraggeberin auf Nachfrage nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Verleihunternehmen, die Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, die zumindest auch bei der Ausführung dieses Rahmenvertrages tätig werden sollen, die Verpflichtungen gemäß § 2 TVgG NRW erfüllen. Der Auftraggeberin stehen die Kontrollrechte gemäß § 2 TVgG NRW zu. Dem Auftragnehmer sowie seinen Unterauftragnehmern (auch Verleihunternehmen) obliegen die Nachweispflichten gemäß § 2 TVgG NRW. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern und Verleihunternehmen der Auftraggeberin ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 2 TVgG NRW einräumen zu lassen. Er verpflichtet sich auch sicherzustellen, dass die beauftragten Unterauftragnehmer und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 2 TVgG NRW in erforderlichem Umfang bereithalten und der Auftraggeberin auf Verlangen vorlegen und erläutern.
- 2.2.5. Die Auftraggeberin kann, auch wenn sie dem Einsatz eines Unterauftragnehmers zugestimmt hat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit vom Auftragnehmer den unverzüglichen Austausch des Unterauftragnehmers oder die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer auf Kosten des Auftragnehmers verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die zuständige Aufsichtsbehörde der Auftraggeberin der Tätigkeit des Unterauftragnehmers nachträglich widerspricht,
 - b) Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin oder ihrer Mitarbeiter/-innen gefährdet sind,

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

- c) der Unterauftragnehmer gegen die Anforderungen der Leistungserbringung verstößt, insbesondere die Anforderungen an den Datenschutz nicht einhält.
- 2.3. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter (vgl. Ziffer 2.2.2 dieses Rahmenvertrages) unterliegen auch während der Tätigkeit für die Auftraggeberin keinerlei Weisungen der Auftraggeberin hinsichtlich Ort, Zeit sowie Art und Weise der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer und von ihm eingesetzte Mitarbeiter erbringen die vertragsgegenständlichen Leistungen eigenverantwortlich, in eigenen Büroräumen und mit eigenen Arbeitsmitteln. Soweit es aufgrund der Eigenart der durch den Auftragnehmer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen auftrags- und/oder projektimmanent erforderlich ist, kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer verlangen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen an bestimmten Orten, zu bestimmten Zeiten oder ggfs. unter Nutzung bestimmter Arbeitsmittel (z.B. Hard- und Software der Auftraggeberin) erbracht werden.
- 2.4. Stellt die Auftraggeberin fest, dass das Verhalten oder die Qualifikation des von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entspricht und setzt er den Auftragnehmer hiervon in Kenntnis, wird der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung eines wiederholten Fehlverhaltens, ergreifen und, sofern von der Auftraggeberin gewünscht, den Austausch des jeweiligen Mitarbeiters gegen eine geeignete Ersatzperson vornehmen.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, tariflichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen (einschließlich der Einhaltung von Mindestlöhnen) gegenüber den von dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern verantwortlich; der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der in diesem Zusammenhang jeweils anwendbaren Vorschriften und wird etwaig eingesetzte Subunternehmer entsprechend verpflichten und kontrollieren. Sofern der Auftragnehmer seine Mitarbeiter „vor Ort“ bei der Auftraggeberin einsetzt, ist die Auftraggeberin für die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort mitverantwortlich. Die Parteien werden für ihren Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen ergreifen, um den sozialversicherungsrechtlichen Status der von dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter zu wahren.
- 2.6. Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin und den Mitarbeitern der Auftraggeberin verpflichtet, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 bis 12, 16 und 18 AGG zu unterlassen. Unzulässige Benachteiligungen sowie Belästigungen von Mitarbeitern der Auftraggeberin aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität haben zu unterbleiben. Der Auftragnehmer wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter (vgl. Ziffer 3.2.2 dieses Rahmenvertrages) entsprechend belehren und verpflichten.
- 2.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) einzuhalten, soweit dieses für ihn gilt. Danach hat der Auftragnehmer für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

geltenden Fassung unterfallen, die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden und die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 Abs. 1 Satz 1 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt.

§ 4

Abstimmung und Zusammenarbeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin durchzuführen und diese laufend in angemessener Art und Weise über den Fortgang der Leistungen zu unterrichten. Dies kann im Rahmen von regelmäßigen Treffen per Videokonferenz oder bei Bedarf der Auftraggeberin in der Hauptverwaltung der Auftraggeberin in Düsseldorf geschehen. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht im vereinbarten zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
2. Die Informationspflicht besteht auch, wenn der Auftragnehmer Änderungen der Rahmenbedingungen erkennt, welche eine Anpassung des Auftrages erfordern oder die Auftrags Erfüllung gefährden können.

§ 5

Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die im Angebot des Auftragnehmers spezifizierten Informationen und Daten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin rechtzeitig abzurufen. Soweit bereits feste Termine für Mitwirkungsleistungen festgelegt werden (z.B. in der Leistungsbeschreibung), wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf solche Termine rechtzeitig schriftlich oder in Textform hinweisen.
2. Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer angemessene Räume und Kommunikationsmöglichkeiten (Amtsleitungen für Telefon, Nutzungsmöglichkeit für Faxgeräte, Fotokopierkapazitäten, Zugang zum Gäste WLAN, nicht verfügbar sind aus baulich bedingten Gründen WLAN-Verbindungen und Mobilfunkverbindungen) zur Verfügung.

§ 6**Leistungspflichten, Service Level und Vertragsstrafen**

1. In der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sind für bestimmte vertragsgegenständliche Leistungen konkrete Leistungstermine und weitere Service Level spezifiziert. Vereinbart ist eine Servicezeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie die Bereitstellung eines Ticketsystems, das 365/24/7 verfügbar ist. Innerhalb der Servicezeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine telefonische Hotline bereit zu stellen, die Incidents und Service Requests aufnimmt und bearbeitet. Für den Fall, dass die Servicezeit oder die vereinbarten Service Level geändert werden, gelten die Bestimmungen des Änderungsverfahrens gem. § 8 dieses Vertrages.
2. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der Service Level laufend überprüfen. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten Messinstrumente installieren, die zur Überprüfung der Einhaltung der Service Level erforderlich sind.
3. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Service Level nachweispflichtig.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall der schuldhaften Nichteinhaltung einer Frist gem. Ziffer 5.1. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) mitsamt der Unterziffern 5.1. bis 5.1.6. pro Werktag der Terminüberschreitung 0,3 % der Monatsvergütung, der durchschnittlichen Vergütung der letzten sechs (6) Monate, für den Betrieb des Scanservice gem. Preisblatt als Vertragsstrafe an die Auftraggeberin zu zahlen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
5. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den TVgG NRW wird zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem (1) Prozent des Auftragswerts vereinbart. Bei mehreren Verstößen gegen das TVgG NRW sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrags ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf (5) Prozent des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder ein Verleihunternehmen im Sinne des TVgG NRW begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers bzw. des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
6. Die Gesamtheit aller Vertragsstrafen innerhalb der Vertragslaufzeit ist jeweils pro Rahmenvertragspartner beschränkt auf zehn (10) Prozent der für die gesamte Vertragslaufzeit dieses Rahmenvertrages geschuldeten Vergütung.
7. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Absatz 5 bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt. Im Übrigen werden geleistete Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

§ 7
Haftung/Abnahme

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen die in dem Rahmenvertrag und seinen Anlagen angegebenen oder vereinbarten technischen und sonstigen Spezifikationen einhalten.
2. Die Gewährleistungsfrist für vertragsgegenständliche Leistungen beginnt mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme. Für während der Gewährleistungsfrist auftretende Leistungsmängel der vertragsgegenständlichen Leistungen stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Mängelansprüche gem. § 631 ff. BGB zu. Ein Selbstvornahmerecht kann in allen Fällen auch durch einen von der Auftraggeberin hierzu beauftragten Dritten auf Kosten des Auftragnehmers wahrgenommen werden.
3. Für die Abnahme der Implementierungsleistungen vor Beginn des Regelbetriebs gilt darüber hinaus:
 - 3.1. Die Durchführung der Abnahme setzt voraus, dass die von dem Auftragnehmer erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen zur Abnahme bereitstehen. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen der Parteien, wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Bereitstellung zur Abnahme zehn (10) Werktage vorher schriftlich oder in Textform ankündigen.
 - 3.2. Während der Abnahme überprüft die Auftraggeberin die vertragsgegenständlichen Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Abnahme in dem von der Auftraggeberin gewünschten Maß unterstützen.
 - 3.3. Erweisen sich die vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel innerhalb einer ihm von der Auftraggeberin gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Die Abnahme ist sodann zu wiederholen. Sollte sich auch im Rahmen der wiederholten Abnahme herausstellen, dass die betreffenden Mängel nicht beseitigt werden konnten, kann die Auftraggeberin entscheiden, ob er dem Auftragnehmer noch eine weitere Nachfrist setzt oder die Abnahme endgültig verweigert.
 - 3.4. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames schriftliches Abnahmeprotokoll, aus dem sich Art und Umfang der gegebenenfalls festgestellten Abweichungen ergeben. Die Abnahme ist in jedem Fall schriftlich zu erklären, d.h. eine konkludente Abnahme oder Abnahme durch Schweigen ist ausgeschlossen.

§ 8
Ausschluss einer Abnahmegarantie

Eine Abrufverpflichtung der Auftraggeberin aus der Rahmenvereinbarung besteht - mit Ausnahme des in § 2.11 a. E. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) geregelten Umfangs - nicht. Weitergehende Abnahmegarantien oder Mindestabnahmemengen werden nicht garantiert.

§ 9

Verfügbarkeit und Ausführungsbeginn

1. Der angebotene Service muss mit Wirkung zum dritten Monat nach Zuschlag abnahmefähig sein. Der Beginn des Regelbetriebs i. S. d. Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) hat spätestens ab dem 01.06.2027 zu erfolgen.
2. Das im Angebot benannte Personal, mitsamt den eingereichten Profilen, muss spätestens einen Monat nach Zuschlag verfügbar und einsatzfähig sein.
3. Sollte eine Person aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann, ausfallen, z.B. Krankheit, Kündigung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen einer (1) Woche einen gleichwertigen personellen Ersatz bereit zu stellen. Gleichwertig ist ein personeller Ersatz, wenn die mindestens gleichen Qualifikationen, Referenzen und Berufserfahrungen nachgewiesen werden können.

§ 10

Ansprechpersonen

1. Der Auftragnehmer hat jeweils im Angebot die Projektleitung nebst Stellvertretung zu benennen.
2. Die Auftraggeberin benennt nach Vertragsabschluss Ansprechpersonen, die während der Vertragslaufzeit zentral zur Verfügung stehen. Fragen des Auftragnehmers beantwortet die Ansprechperson der Auftraggeberin.

§ 11

Vergütung

1. Die vereinbarten Preise, nach denen die Leistungen im Rahmen der Einzelverträge zu vergüten sind, ergeben sich aus dem Preisblatt (**Anlage 3**), das Bestandteil des Angebotes des Auftragnehmers ist.
2. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
3. Die vom Auftragnehmer zu stellenden Rechnungen müssen prüffähig und hinreichend detailliert sein. Die Modalitäten der Abrechnung sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
 - 3.1. Die Erstellung der Rechnung für die Position 2.2 des Preisblattes setzt den Nachweis der Abnahmefähigkeit voraus, sofern sich die Parteien nicht auf einen abweichenden Zahlungsplan verständigen. Der Nachweis ist durch den Auftragnehmer zu erbringen und die vereinbarte Vergütung zu berechnen.
 - 3.2. Nach erfolgter Abnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, erbrachte Leistungen nach Maßgabe der Positionen 2.1.1 bis 2.1.4 des Preisblattes zu berechnen.
 - 3.3. Voraussetzung zur Stellung einer Rechnung ist die Freigabe des jeweils monatlich erbrachten Scanvolumens durch den Auftragnehmer.

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen digital an die E-Mailadresse (nach Zuschlagserteilung zu definieren) zu übersenden. Die E-Mailadresse darf nur zum Versand von Rechnungen genutzt werden. Sonstige Dokumente, wie beispielsweise Auftragsbestätigungen sind nicht an die vorgenannte E-Mailadresse zu übersenden.
- 3.5. Zahlungen hat die AOK bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung auf das vom Auftragnehmer zu benennende Konto zu leisten.

§ 12 Änderungsverfahren

1. Das nachfolgend beschriebene Änderungsverfahren findet Anwendung in folgenden Fällen:
 - bei Beschränkung, Änderung oder Erweiterung einer spezifizierten Leistung,
 - bei der Erbringung einer zusätzlichen Leistung,
 - bei Änderungen der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages mit der Maßgabe, dass solche Änderungen auf der Ebene der vor Vertragsunterzeichnung für diesen Rahmenvertrag von den Vertragspartnern als verantwortlich benannten Personen vereinbart werden können,
 - wenn die Anwendbarkeit des Änderungsverfahrens vereinbart ist.
2. Jede Vertragspartei kann zu jeder Zeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag einleiten. Der Änderungsantrag muss schriftlich oder in Textform erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten. Jeder Änderungsantrag hat mindestens folgende Information zu enthalten:
 - Beschreibung der gewünschten Änderung;
 - Sinn und Zweck der gewünschten Änderung;
 - Besondere Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind;
 - Dringlichkeit der gewünschten Änderung.
3. Änderungsanträge sind, soweit nicht abweichend bestimmt, jeweils von der verantwortlichen Person des Auftragnehmers (Projektleiter) gegenüber der verantwortlichen Person der Auftraggeberin oder von einer von ihm bestimmten Person einzureichen.
4. Alle Änderungen erfordern eine **schriftliche** Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, die von den jeweiligen Ansprechpartnern zu unterzeichnen ist. In der Vereinbarung ist das Datum zu spezifizieren, zu dem die Änderung in Kraft tritt. Werden Änderungen vom Auftragnehmer vorgenommen, ohne dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorliegt oder bevor die Änderung in Kraft tritt, hat der Auftragnehmer diese Änderung auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich wieder rückgängig zu machen und den Zustand vor der Änderung wiederherzustellen. Überdies hat der Auftragnehmer sämtliche Schäden bzw. Nachteile, die durch die unzulässige Änderung entstanden sind, zu ersetzen bzw. auszugleichen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.
5. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin, soweit von ihr gewünscht, bei der Erstellung des Änderungsantrags unterstützen. Reicht die Auftraggeberin einen Änderungsantrag

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

ein, wird der Auftragnehmer diesen auf eigene Kosten binnen einer angemessenen Frist prüfen und der Auftraggeberin ein schriftliches Angebot für die von der Auftraggeberin gewünschte Änderung unterbreiten. Somit fallen für die Auftraggeberin, soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, im Zusammenhang mit der Prüfung und der Angebotserstellung durch den Auftragnehmer keine Kosten an. Soweit die von der Auftraggeberin gewünschte Änderung eine zumutbare und im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers liegende Leistung zum Gegenstand hat, ist der Auftragnehmer zur Umsetzung der Leistungsänderung bzw. zur Erbringung der zusätzlichen Leistung nach Vereinbarung einer angemessenen Vergütung und Frist verpflichtet. Dabei ist zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zu klären, ob die Änderungswünsche in den allgemeinen Standard zu integrieren sind oder ob hier eine kundenspezifische Programmierung zu ihren ausschließlichen Lasten entsteht. Die sich daraus ergebenden Folgen der Kostenverteilung sind durch den Auftragnehmer darzulegen. In jedem Fall muss das Angebot des Auftragnehmers einer Leistungsänderung oder einer zusätzlichen Leistung mindestens folgende Informationen enthalten:

- eine detaillierte Beschreibung der von der Auftraggeberin gewünschten Leistungsänderung bzw. zusätzlichen Leistung aus Sicht des Auftragnehmers,
 - die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Risiken, Änderungen der Dokumentationen, die im Fall der Umsetzung der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung vorgenommen werden müssen,
 - Auswirkungen auf Servicelevel und spezifische technische Einzelheiten der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung,
 - einen Zeitplan, in dem der Auftragnehmer den voraussichtlich zur Implementierung der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung erforderlichen Gesamtzeitraum, gegebenenfalls mit einzelnen Meilensteinen, darlegt,
 - alle sonstigen Informationen, welche die Auftraggeberin bei vernünftiger Betrachtungsweise benötigen wird, um eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Änderung herbeiführen zu können.
6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass etwaige Vertragsänderungen gem. § 132 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergaberechtlich nur bis zu einer Höhe des jeweils geltenden Schwellenwertes gem. § 3 der Vergabeverordnung und von maximal zehn (10) Prozent des Gesamtauftragswertes zulässig sind und im Übrigen der Ausschreibungspflicht der Auftraggeberin unterliegen.

§ 13

Gesetzliche Entgeltbestimmungen

1. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes (AentG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass ein begründeter Anlass für den Verdacht eines solchen Verstoßes vorliegt.
2. Sofern die Auftraggeberin Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohns in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter begründen, ist die Auftraggeberin

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des Auftragnehmers hinausgehende geeignete Informationen und Belege zu verlangen, z. B. ein Testat eines Wirtschaftsprüfers. Sollte sich ein Verdacht, zu dem das Verhalten des Auftragnehmers keinen Anlass gegeben hat, nicht bestätigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, von der Auftraggeberin Erstattung von für die Beibringung der von der Auftraggeberin geforderten Nachweise entstandenen Kosten zu verlangen.

3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern verlangen kann und im Verhältnis zu diesen berechtigt ist, solche Nachweise an die Auftraggeberin weiterzureichen.
4. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Die Auftraggeberin ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund außerdem berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nach den oben genannten Absätzen trotz vorheriger erfolgloser Abmahnung verletzt. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die Auftraggeberin dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
5. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohns entstehen. Zudem stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder AEntG zur Zahlung des Mindestlohns durch zur Vertragserfüllung eingesetzte Unterauftragnehmer entstehen.

§ 14 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter gegenüber der Auftraggeberin Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der sonstigen Rechte der Auftraggeberin nach dem Rahmenvertrag wie folgt:
2. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vertragsgegenständlichen Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für die Auftraggeberin zumutbarer Weise entsprechen, oder die Auftraggeberin von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
3. Sind die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

4. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Die Auftraggeberin wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet der Auftraggeberin notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit der Auftraggeberin aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Die Auftraggeberin hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
5. Soweit die Auftraggeberin die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien haben parallel zu diesem Vertrag eine Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 6**) abgeschlossen, die parallel zu den Regelungen dieses Vertrags gilt. Details zu den Geheimhaltungspflichten sind darin geregelt.
2. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, über die Tatsache der Beauftragung an sich und die laufende Geschäftsbeziehung wie auch über alle ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren, diese nicht zu veröffentlichen, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht zugänglich zu machen oder auf irgendeine andere Weise widerrechtlich zu nutzen. Der Auftragnehmer wird daher seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten verpflichten die vorgegebenen Muster (gem. Anhänge zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) auszufüllen und abzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende dieses Rahmenvertrages hinaus. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
3. Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter/-innen über die arbeits- und strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten.
4. Die vorgenannten Regelungen sind auch bei einer Beauftragung von Unterauftragnehmern zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern entsprechend zu gestalten.
5. Soweit die Vertragsparteien zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt sind, tragen sie für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch diesen Dritten Sorge.
6. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die als solche durch den Auftragnehmer gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen des Auftragnehmers dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergeben werden. Insbesondere verpflichtet sich die Auftraggeberin, Dritte außerhalb der AOK-Gemeinschaft, des AOK-Bundesverbandes und der Beteiligungsgesellschaften erst nach textlicher Zustimmung über die

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

Mandatierung des Auftragnehmers, Art und Umfang der erfolgten Beratung zu informieren.

**§ 16
Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Hamburgisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz) sowie die Regelungen zum Sozialdatenschutz einzuhalten und die durch die Auftraggeberin vorgegebene Vereinbarungen (Anlage_7_zum_Hauptvertrag_Datenschutzbestimmungen_Sozialdaten, sowie Anhang_A_Sozialdaten_Übersicht Ansprechpartner, Anhang_B_Sozialdaten_DV-Standorte, Anhang_C_Sozialdaten_technisch_organisatorische_Maßnahmen, Anhang_D_Sozialdaten_Unterauftragnehmer, Anhang_E_Sozialdaten_Wartung, Anhang_F_Sozialdaten_Datenkategorien) abzuschließen.
2. Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Auftraggeberin gelten würde.
3. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung, Abrechnung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

**§ 17
Haftung**

1. Auftragnehmer und Auftraggeberin haften einander für alle Schäden nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist dem Umfang nach pro Schadensfall auf zehn (10) Millionen EURO, begrenzt auf zwei Schadensereignisse pro Vertragsjahr, begrenzt. Dies gilt nicht für abweichend geregelte Haftungstatbestände in den **Anlagen 6 und 7**.
2. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers tätig werden, haftet dieser für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst gehandelt hätte.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die Auftraggeberin oder einen Dritten eine der Höhe und dem Umfang nach angemessene

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt mindestens zehn (10) Mio. EURO pauschal je Schadenereignis. Nachzuweisen ist eine Deckung von mindestens zwei Schadensereignissen pro Vertragsjahr.

4. Sofern sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß oben genanntem vorzuhaltendem Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese Dritten ebenfalls eine oben genannte entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

§ 18

Prüfungs- und Kontrollrechte

1. Der Auftragnehmer wird den Prüfern der Auftraggeberin (Personal der Auftraggeberin oder von ihr beauftragte Dritte) jederzeit zu Prüfungs- und Kontrollzwecken umfassenden und unbeschränkten Zugang zu allen Personen, Räumlichkeiten sowie den unter seiner Kontrolle stehenden Dokumenten, Daten, Datenträgern und IT-Systemen gewähren, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen in Zusammenhang stehen und für die Prüfung aus Sicht der Auftraggeberin oder aufgrund behördlicher Anweisung erforderlich sind.
2. Die Auftraggeberin wird, soweit sie aufgrund behördlicher Anordnungen nicht anders verpflichtet ist, die Durchführung von komplexen Prüfungen mit einem Vorlauf von drei (3) Werktagen ankündigen, Prüfungen nur zu den allgemeinen Geschäftszeiten des Auftragnehmers vornehmen und bei den Prüfungen das Interesse des Auftragnehmers an einem ungestörten Betriebsablauf berücksichtigen. Die Auftraggeberin ist jederzeit und unangekündigt zur stichprobenhaften Kontrolle der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt.
3. Jede Partei trägt die mit einer Prüfung verbundenen Personalkosten selbst. Die Kosten der von der Auftraggeberin eingesetzten Prüfer trägt grundsätzlich die Auftraggeberin. Ergibt sich jedoch aus den Prüfungsergebnissen, dass die Prüfungsgegenstände nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, trägt der Auftragnehmer die der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten.

§ 19

Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Der Vertrag verlängert sich zweimal um jeweils 12 Monate (Verlängerungszeitraum), sofern die Auftraggeberin nicht jeweils drei Monate vor Ende des Mindest- oder Verlängerungszeitraums der Vertragsverlängerung widerspricht. Der Rahmenvertrag endet mit Ablauf von 48 Monaten ab Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund

gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages, aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen einer oder beiden Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen. Ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn ein schuldhafter, nicht nur geringfügiger Verstoß gegen vertragliche Pflichten vorliegt und trotz wiederholter Abmahnung nicht abgestellt wird, insbesondere ein Verstoß gegen die vereinbarten Pflichten gem. §§ 4, 15, 17, 18, 20 dieses Vertrages.

§ 20

Nachvertragliche Pflichten

1. Bei Beendigung des Rahmenvertrages wird der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen, die zur Überleitung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf die Auftraggeberin oder einen neuen Dienstleister erforderlich sind. Im Grundsatz verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Beendigung des Rahmenvertrages, und dies gleich aus welchem Grund, eine dem Zeitpunkt der Beendigung adäquate Rückübertragung sämtlicher Datenbestände an die Auftraggeberin oder einen neuen Dienstleister vorzunehmen. Diese Pflicht ist eine Hauptleistungspflicht und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.3 des Preisblattes vergütet.
2. Der Auftragnehmer erkennt an, dass Leistungen, die für die Überleitungen der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber der Auftraggeberin zu erbringen sind, für die Auftraggeberin von zentraler Bedeutung für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sind und der Auftragnehmer wird daher innerhalb seines Aufgaben- und Verantwortungsbereichs als Auftragnehmer alles erforderlich unternehmen, dass eine Störung des Geschäftsbetriebes der Auftraggeberin nicht eintritt. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin mit der Auftraggeberin oder dem neuen Dienstleister umfassend und bestmöglich zusammenarbeiten und daran mitwirken, dass während der Überleitung keine Störungen der Leistungserbringung auftreten und ein Übergabekonzept erstellen mit dem Ziel, dass die Auftraggeberin oder der neue Dienstleister in der Lage sind, die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages aufzunehmen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Rahmenvertrages und der darauf basierenden Einzelaufträge unverzüglich sämtliche mit dem Rahmenvertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie durch die Auftraggeberin überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den Auftragnehmer bearbeiteten Form an die Auftraggeberin bzw. einen von ihr benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der Auftraggeberin zu vernichten bzw. physisch zu löschen. Dem Auftragnehmer steht an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Die in Absatz 1 genannten Pflichten bestehen nicht, solange der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, eine Kopie der von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse und entsprechender Korrespondenz mit der Auftraggeberin, welche auch vertrauliche Informationen der Auftraggeberin beinhalten können, zu Archivierungszwecken unter Fortgeltung der Vertraulichkeitspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages aufzubewahren.

Rahmenvertrag zum Vergabeverfahren der AOK Rheinland/Hamburg „Externe Scan-Dienstleistungen“

**§ 21
Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
4. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberin nur mit deren vorheriger schriftlicher Erlaubnis als Referenzkunde benennen.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke des Rahmenvertrages offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Vielmehr sind die Vertragsparteien in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten so weit wie möglich nahekommt.

**§ 23
Anlagen**

Bestandteile dieses Rahmenvertrages sind:

- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung;
- Anlage 2:** Angebot des Auftragnehmers;
- Anlage 3:** Preisblatt in der Fassung der Angebotsabgabe;
- Anlage 4:** Bieterfragen und Antworten;
- Anlage 5:** Nachunternehmerverzeichnis;
- Anlage 6:** Vertraulichkeitsvereinbarung;
- Anlage 7:** Datenschutzbestimmungen Sozialdaten samt Anhängen A bis F.

Düsseldorf, den Ort, den

.....
AOK Rheinland/Hamburg

.....
Auftragnehmer